



**Realschule
der Pfingsttittstadt**

Versicherung bei Schulunfällen

Die Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen und Heilbehandlungskosten bei Schulunfällen ist folgendermaßen geregelt (KMS vom 03. März 1978 Nr. 1-8/14272):

Heilbehandlungskosten, die durch Unfälle in der Schule, bei schulischen Veranstaltungen und auf dem direkten Schulweg entstehen, werden von der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Hierzu ist **umgehend** der Unfall **im Sekretariat** mit dem dort erhältlichen Formblatt zu melden.

(Krankenkassen kommen für Kosten durch Schulunfälle nicht auf.)

Der behandelnde Arzt (Zahnarzt, Krankenhaus) ist bei der Aufnahme der Behandlung **sofort darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt**. Er rechnet dann unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger ab. Wird dennoch eine Rechnung gestellt, so ist die Begleichung abzulehnen und dem Arzt mitzuteilen, dass er sich an die Kommunale Unfallversicherung Bayern wenden solle. Wird jedoch ausdrücklich eine privatärztliche Behandlung gewünscht, so kann die beglichene Privatrechnung der Unfallversicherung zur Erstattung vorgelegt werden. **Die im Ärzteabkommen festgelegte Erstattung ist jedoch im Allgemeinen wesentlich geringer als der Rechnungsbetrag**. Bei größeren Unfallverletzungen wird nach der Erstbehandlung entschieden, ob noch eine besondere fachärztliche oder unfallmedizinische Heilbehandlung erforderlich ist.

Für die Skikurse gelten gesonderte Regelungen, die den Teilnehmern bei der organisatorischen Vorbereitung noch ausdrücklich bekannt gegeben werden.